

1982

Ausgegeben zu Bonn am 27. Oktober 1982

Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
14. 10. 82	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule für Elektrotechnik in Bremen mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen ..... 800-21-11-3	1413
14. 10. 82	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufes Fachkraft für Lebensmitteltechnik ..... 800-21-14-1	1414
14. 10. 82	Erste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung ..... 7825-1-4	1415
15. 10. 82	Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt ..... 9510-12	1417
21. 10. 82	Allgemeine Werkleistungs-Verordnung (AllWerkIV) ..... neu: 705-1-7	1418
22. 10. 82	Fünfunddreißigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen ..... neu: 4132-3-1-35	1419
<hr/>		
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 38 .....	1420
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1421

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule für Elektrotechnik in Bremen  
mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen**

**Vom 14. Oktober 1982**

Auf Grund des § 43 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstitutes für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

In § 1 der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule für Elektrotechnik in Bremen mit den Zeugnissen über das Bestehen

der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen vom 12. April 1978 (BGBl. I S. 501) wird das Datum „31. März 1985“ durch das Datum „31. Dezember 1989“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Oktober 1982

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

**Zweite Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über die Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufes**  
**Fachkraft für Lebensmitteltechnik**

**Vom 14. Oktober 1982**

Auf Grund des § 28 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

**Artikel 1**

§ 13 der Verordnung über die Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufes Fachkraft für Lebensmitteltechnik vom 6. Mai 1980 (BGBl. I S. 533), geändert durch Verordnung vom 11. August 1980 (BGBl. I S. 1461), erhält folgende Fassung:

„§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 1985 außer Kraft; die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Berufsausbildungsverhältnisse werden nach den Vorschriften dieser Verordnung zu Ende geführt.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Oktober 1982

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

---

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Futtermittelverordnung  
Vom 14. Oktober 1982**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4, 7, 8 und Abs. 2 und des § 5 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745) wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 3 des Futtermittelgesetzes vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Anlage 3 der Futtermittelverordnung vom 8. April 1981 (BGBl. I S. 352) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird in der Position „Avoparcin“ folgende Zeile angefügt:

	2	3	4
„Masttruthühner 16 Wochen	10	20“.	

2. Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

a) In der Position „Monensin-Natrium“ wird folgende Zeile angefügt:

	2	3	4
„Junghennen 16 Wochen	100	120“;	

b) in der Position „Robenidin“ wird folgende Zeile angefügt:

	2	3	4
„Mastkaninchen	50	66	5 Tage“.

3. Nummer 6.1 wird wie folgt gefaßt:

	1	2	3	4	5
„Carotinoide					*
Beta-Apo-8'-carotinal	}	Geflügel	80	insgesamt	*
Beta-Apo-8'-carotin- säure-Äthylester					*
Capsanthin					*
Kryptoxanthin					*
Lutein					*
Violaxanthin					*
Zeaxanthin					*
Citranaxanthin	}	Legehennen	80	insgesamt	*
Canthaxanthin					*
					*“.
					* Hunde, Katzen

4. In den Nummern 6.2 und 6.3 wird jeweils der Fußnotenhinweis „<sup>2)</sup>“ gestrichen.

5. in Nummer 12 wird die Position „Kupfer“ wie folgt geändert:

a) Die Spalten 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

	2	3
„Schweine	4 Monate	200
Schweine		125
Schafe		20
andere		50“;

b) nach der „Kupfer(II)-chlorid“ betreffenden Zeile wird folgende Zeile eingefügt:

	1	5
„Kupfer(II)-methionat		* “

6. Die Fußnoten werden wie folgt geändert:

a) Fußnote 2 wird gestrichen;

b) die Fußnoten 3, 4 und 7 werden wie folgt gefaßt:

„<sup>3)</sup> nur auf Grund der Verarbeitung von Lebensmittelabfällen und von denaturierten Erzeugnissen

<sup>4)</sup> nur auf Grund der Verarbeitung von Lebensmittelabfällen sowie von denaturierten Erzeugnissen außer Getreide und Tapioka

<sup>7)</sup> nur zur Denaturierung oder zu innerbetrieblich notwendiger Identitätssicherung bei der technischen Fertigung“.

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 24 des Futtermittelgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Oktober 1982

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Kostenordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes  
auf dem Gebiet der Seeschifffahrt**

**Vom 15. Oktober 1982**

Auf Grund des §12 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

**Artikel 1**

In der Anlage zu § 2 Abs. 1 (Gebührenverzeichnis) der Kostenordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 19. September 1977 (BGBl. I S. 1781), geändert durch die Verordnung vom 2. April 1981 (BGBl. I S. 336), wird bei Nummer 23 folgender Zusatz aufgenommen:

„Die Gebühr ermäßigt sich für jedes Fahrzeug um 25 vom Hundert bei gleichzeitiger Abnahme mehrerer Fahrzeuge desselben Bautyps für denselben Antragsteller.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Oktober 1982

Der Bundesminister für Verkehr  
Dr. Dollinger

---

## Allgemeine Werkleistungs-Verordnung (AllWerkIV)

Vom 21. Oktober 1982

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, des § 5 Abs. 1 Satz 1, des § 8 Abs. 6, der §§ 9, 10 Abs. 1 Nr. 1 und des § 21 Nr. 2 Buchstabe b des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1069), von denen § 9 durch Artikel 27 Nr. 6 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

### § 1

Inhaber von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einer Betriebsstätte im Geltungsbereich dieser Verordnung, die eine Werkleistung der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes genannten Art vertraglich schulden, können durch Bescheid verpflichtet werden, diese Werkleistung vorrangig vor anderen Verpflichtungen und innerhalb der im Bescheid gesetzten Frist zu erbringen.

### § 2

(1) Inhaber von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einer Betriebsstätte im Geltungsbereich dieser Verordnung, deren technische und personelle Ausstattung sie zum Erbringen von Werkleistungen der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes genannten Art befähigt (Unternehmer), können durch Bescheid zum Vertragspartner für einen entsprechenden Werkleistungsvertrag mit einem Dritten bestimmt werden. Der Bescheid gilt als verbindliches Vertragsangebot des Unternehmers. Die Annahme des Vertragsangebots hat der Dritte dem Unternehmer unverzüglich zu erklären.

(2) Die auf Grund eines nach Absatz 1 zustande gekommenen Vertrages geschuldete Werkleistung ist vorrangig vor anderen Verpflichtungen und innerhalb der im Bescheid genannten Frist zu erbringen.

(3) Die Werkleistung aus einem nach Absatz 1 zustande gekommenen Vertrag wird zum üblichen Entgelt oder, in Ermangelung eines solchen, zum angemessenen Entgelt geschuldet.

(4) Gehört die geschuldete Werkleistung nicht zum üblichen Geschäftsbetrieb der leistenden Betriebsstätte, so hat der Unternehmer nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

### § 3

Bescheide nach den §§ 1 und 2 dürfen nur ergehen, um die für Zwecke der Verteidigung, insbesondere zur Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte erforderliche Versorgung mit Werkleistungen sicherzustellen. Sie sind auf das unerläßliche Maß zu beschränken.

### § 4

(1) Zuständig für den Erlaß eines Bescheides nach § 1 oder § 2 sind die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe, in deren Bereich die Betriebsstätte liegt, von der die Werkleistung erbracht werden soll. Die Befugnis nach Satz 1 wird von der höheren Verwaltungsbehörde wahrgenommen,

1. wenn Gefahr im Verzuge ist,
2. wenn die zunächst zuständige Behörde aus tatsächlichen Gründen nicht in der Lage ist, ihre Befugnisse auszuüben oder
3. wenn Betriebsstätten in mehreren Kreisen ihres Bezirks die Werkleistung erbringen sollen.

Ist auch die höhere Verwaltungsbehörde aus den in Satz 2 genannten Gründen verhindert, so tritt an ihre Stelle die für Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde.

(2) Liegen die in § 9 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes genannten Voraussetzungen vor, so ist der Bundesminister für Wirtschaft zuständig.

(3) Vor Erlaß des Bescheides kann die Behörde die zuständige berufsständische Selbstverwaltungskörperschaft anhören.

(4) Ist die Werkleistungskapazität des Unternehmers auf Grund von vorangegangenen Bescheiden nach dieser Verordnung oder der Vordringlichen Werkleistungs-Verordnung vom 6. August 1976 (BGBl. I S. 2098) erschöpft, so entscheidet die nach Absatz 1 zuständige Behörde über den Vorrang der geschuldeten Werkleistungen.

§ 5

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werkleistung
1. entgegen einem vollziehbaren Bescheid nach § 1 oder entgegen § 2 Abs. 2 nicht vorrangig oder nicht fristgemäß oder
  2. grob fehlerhaft
- erbringt, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 18 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes, die nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954 geahndet wird.
- (2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 21 Nr. 2 Buchstabe b des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes ist die Behörde, die den Bescheid nach § 1 oder § 2 Abs. 1 erlassen hat.

§ 6

Die Senate der Länder Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

§ 7

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Sie darf gemäß § 2 Abs. 1 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes nur nach Maßgabe des Artikels 80 a des Grundgesetzes und erst ab dem Zeitpunkt angewandt werden, den der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung bestimmt.

Bonn, den 21. Oktober 1982

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Lambsdorff

---

**Fünfunddreißigste Bekanntmachung  
über die Wechsel- und Scheckzinsen**

**Vom 22. Oktober 1982**

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4132-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird bekanntgemacht:

Der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für Wechsel ist mit Wirkung vom 22. Oktober 1982 auf sechs vom Hundert festgesetzt worden.

Bonn, den 22. Oktober 1982

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Dr. Kinkel

---

## Bundesgesetzblatt

### Teil II

#### Nr. 38, ausgegeben am 23. Oktober 1982

Tag	Inhalt	Seite
22. 9. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kap Verde über Finanzielle Zusammenarbeit .....	942
22. 9. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit .....	943
24. 9. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen .....	945
24. 9. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten .....	945
28. 9. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 .....	945
1. 10. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit .....	946
1. 10. 82	Bekanntmachung zu der Verordnung zu dem Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre und zu dem Protokoll .....	947
4. 10. 82	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention .....	948
4. 10. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger .....	948
5. 10. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche .....	949
6. 10. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr .....	950
6. 10. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation .....	950
7. 10. 82	Bekanntmachung des deutsch-luxemburgischen Verwaltungsabkommens über den Straßenpersonen- und -güterverkehr .....	951
11. 10. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation INTELSAT .....	951
11. 10. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen .....	955
18. 10. 82	Berichtigung der Dritten Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anhänge I und II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens .....	955
—	Berichtigung der Bekanntmachung des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation .....	956

Preis dieser Ausgabe: 2,10 DM (1,50 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>			
15. 9. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2499/82 der Kommission mit den Bestimmungen für die vorbeugende Destillation im Weinwirtschaftsjahr 1982/83	16. 9. 82	L 267/16
15. 9. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2500/82 der Kommission über die Möglichkeit des Abschlusses kurzfristiger Verträge zur privaten Lagerhaltung von Traubenmost, konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem Traubenmostkonzentrat	16. 9. 82	L 267/23
16. 9. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2518/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1598/77 über die Durchführungsbestimmungen zur verbilligten Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen	17. 9. 82	L 268/41
17. 9. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2530/82 der Kommission über die Gewährung einer Beihilfe für die Verwendung von konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem konzentriertem Traubenmost für die Weinbereitung im Weinwirtschaftsjahr 1982/83	18. 9. 82	L 269/28
20. 9. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2549/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1724/80 zur Festlegung der Grundregeln betreffend die Sondermaßnahmen für 1980 geerntete Sojabohnen	23. 9. 82	L 273/1
16. 9. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2555/82 der Kommission zur Festsetzung der Erträge an Oliven und Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1981/82	23. 9. 82	L 273/14
22. 9. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2556/82 der Kommission zur achten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 zur Aufstellung des Verzeichnisses der Stellen in den einführenden Drittländern, von denen Ausschreibungen für Milch und Milcherzeugnisse ausgehen können	23. 9. 82	L 273/33
22. 9. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2562/82 der Kommission zur Festsetzung der Kauttionen für bestimmte in der Gemeinschaft in den freien Verkehr gebrachte Olivenöle	23. 9. 82	L 273/42
27. 9. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2592/82 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 über den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung für Schweine und Geflügel	28. 9. 82	L 276/17
28. 9. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2602/82 der Kommission zur Heraufsetzung der Mindestgröße der Äpfel, die in den Verkehr gebracht werden dürfen, für einen Teil des Wirtschaftsjahres 1982/83	29. 9. 82	L 277/12
1. 10. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2649/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 507/82 zur Fortsetzung der Aktionen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1993/78 zur Verkaufsförderung außerhalb der Gemeinschaft von Milcherzeugnissen aus der Gemeinschaft	2. 10. 82	L 280/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
<b>Andere Vorschriften</b>		
7. 9. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2442/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79, mit der die Einfuhr bestimmter Textilwaren aus gewissen Drittländern einer Gemeinschaftsüberwachung unterworfen wurde	9. 9. 82	L 261/19
1. 9. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2474/82 der Kommission zur Änderung des Anhangs 5 und Aktualisierung der Anhänge 1, 4, 5, 6, 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie ihre Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern	15. 9. 82	L 266/1
9. 9. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2477/82 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Gemeinschaft bzw. in das Vereinigte Königreich und nach Irland von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in Korea	14. 9. 82	L 264/5
13. 9. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2485/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 zur Festlegung der Muster der Kontrolldokumente gemäß Artikel 6 und 9 der Verordnung Nr. 117/66/EWG des Rates	15. 9. 82	L 265/5
13. 9. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2496/82 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 61.01 B V e) des Gemeinsamen Zolltarifs	16. 9. 82	L 267/11
13. 9. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2497/82 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifnummer 84.07 und in die Tarifstelle 84.08 C des Gemeinsamen Zolltarifs	16. 9. 82	L 267/12
16. 9. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2517/82 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich und nach Irland von bestimmten Textilerzeugnissen mit Ursprung in Macau	17. 9. 82	L 268/39
20. 9. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2538/82 der Kommission zur Regelung der Einfuhr ins Vereinigte Königreich von bestimmten Textilerzeugnissen (Kategorie 74) mit Ursprung in Thailand	21. 9. 82	L 271/14
21. 9. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2545/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Bariumchloride der Tarifstelle 28.30 A II mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	22. 9. 82	L 272/8
21. 9. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2554/82 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	23. 9. 82	L 273/11
21. 9. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2563/82 des Rates zur Änderung – hinsichtlich des Schemas bestimmter Tarifnummern – der Verordnung (EWG) Nr. 562/81 über die Senkung der Zölle bei der Einfuhr bestimmter Agrarerzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft	24. 9. 82	L 274/1
21. 9. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2564/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 562/81 über die Senkung der Zölle bei der Einfuhr bestimmter Agrarerzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft	24. 9. 82	L 274/6
17. 9. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2568/82 der Kommission über die Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Polyvinylchloridharze und -verbindungen mit Ursprung in der Tschechoslowakei, sowie über die Annahme von Verpflichtungen betreffend die Einfuhr von Polyvinylchloridharzen und -verbindungen mit Ursprung in Rumänien, der Deutschen Demokratischen Republik und Ungarn sowie die Einstellung letzterer Verfahren	24. 9. 82	L 274/15
21. 9. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2577/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Auberginen der Tarifstelle ex 07.11 T des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1982)	25. 9. 82	L 275/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
21. 9. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2578/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien (1982/83)	25. 9. 82	L 275/3
22. 9. 82 Entscheidung Nr. 2585/82/EGKS der Kommission zur Festsetzung der prozentualen Kürzungen für das vierte Quartal 1982 gemäß der Entscheidung Nr. 1696/82/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrien	25. 9. 82	L 275/21
28. 9. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2598/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Vitamine B <sub>6</sub> und H der Tarifstelle 29.38 B ex II, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	29. 9. 82	L 277/7
28. 9. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2599/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Geschirr, Haushalts- und Toilettegegenstände, aus Porzellan, der Tarifnummer 69.11, mit Ursprung in Chile, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	29. 9. 82	L 277/8
29. 9. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2605/82 der Kommission zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Karotten, Speisemöhren und Speisezwiebeln der Tarifstelle ex 07.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den AKP-Staaten (1983)	30. 9. 82	L 278/5
29. 9. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2606/82 der Kommission zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Tomaten, frisch oder gekühlt, der Tarifstelle ex 07.01 M I des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (1982/83)	30. 9. 82	L 278/7
29. 9. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2609/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Zitronensäure der Tarifstelle 29.16 A IV a), mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	30. 9. 82	L 278/17
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 636/82 des Rates vom 16. März 1982 zur Schaffung eines wirtschaftlichen Veredelungsverkehrs für bestimmte Textil- und Bekleidungszeugnisse, die nach Be- oder Verarbeitung in gewissen Drittländern wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden (ABl. Nr. L 76 vom 20. 3. 1982)	18. 9. 82	L 269/30
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2236/82 des Rates vom 11. August 1982 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen mit Ursprung in der UdSSR (ABl. Nr. L 238 vom 13. 8. 1982)	21. 9. 82	L 271/20
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2470/82 der Kommission vom 10. September 1982 zur Berichtigung der dänischen und französischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1912/82 hinsichtlich der Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen (ABl. Nr. L 263 vom 11. 9. 1982)	25. 9. 82	L 275/24
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2530/82 der Kommission vom 17. September 1982 über die Gewährung einer Beihilfe für Verwendung von konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem konzentriertem Traubenmost für die Weinbereitung im Weinwirtschaftsjahr 1982/83 (ABl. Nr. L 269 vom 18. 9. 1982)	25. 9. 82	L 275/24
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2562/82 der Kommission vom 22. September 1982 zur Festsetzung der Kauttionen für bestimmte in der Gemeinschaft in den freien Verkehr gebrachte Olivenöle (ABl. Nr. L 273 vom 23. 9. 1982)	28. 9. 82	L 276/24
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2456/82 der Kommission vom 8. September 1982 zur Regelung der in Artikel 40 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Destillation für das Weinwirtschaftsjahr 1982/83 (ABl. Nr. L 262 vom 10. 9. 1982)	5. 10. 82	L 282/10

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 2,10 DM (1,50 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 380. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. September 1982, ist im Bundesanzeiger Nr. 199 vom 23. Oktober 1982 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

---

Der Bundesanzeiger Nr. 199 vom 23. Oktober 1982 kann zum Preis von 3,50 DM (2,60 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 6,5% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.